

Artenschutzprüfung

zur Aufstellung eines Bebauungsplans
Ecke Kreisstraße/Döppchesstraße
in der Ortslage Welz, Stadt Linnich

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 12.08.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Plangebiet und Planung	2
4. Grundlagenerfassung und Datenauswertung	4
4.1 Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW.....	4
4.2 Fundortkataster @LINFOS	6
4.3 Schutzgebiete.....	6
4.4 Zusammenfassung der Datenauswertung	6
5. Aktuelle Steinkauzuntersuchungen im Jahr 2019	7
5.1 Untersuchungsmethodik.....	7
5.2 Ergebnisse der Untersuchung	7
6. Beschreibung der Projektwirkungen	9
7. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	10
7.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.....	11
7.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	11
7.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	12
8. Zusammenfassung.....	15

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die Stadt Linnich möchte mit Hilfe eines aufzustellenden Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Weiterentwicklung in Linnich-Welz schaffen. Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung mit der hiermit vorgelegten Artenschutzprüfung beauftragt. Grundlage für die Bewertung ist einerseits eine Auswertung bestehender Daten, um einschätzen zu können, mit welchem Arteninventar im vorliegenden Fall zu rechnen ist. Hierzu wurden Informationen aus dem Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW sowie aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Artendaten der umliegenden Schutzgebiete in die Planung eingestellt. Zum Zweiten erfolgte nach Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren auf einen möglicherweise betroffenen Steinkauzlebensraum eine Erfassung des Steinkauzes im Frühjahr 2019.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da auf der Fläche im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

3. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt entlang der Kreisstraße, Ecke Döppchesstraße im südwestlichen Teil von Welz, südwestlich des Hauptortes Linnich.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) am südwestlichen Rand von Linnich-Welz.

Der ca. 0,3 ha große Geltungsbereich grenzt auf der Südostseite an die Kreisstraße. Die Fläche ist an drei Seiten von lockerer Wohnbebauung mit Gärten oder alten Hofanlagen umgeben. Im Norden grenzt eine größere Grünlandfläche mit einzelnen älteren Bäumen an. Bei der Fläche selbst handelt es sich um einen noch unbebauten Bereich, der als Pferdeweide dient. Auf der Weide stocken einige ältere Eichen sowie einige Obstbäume.

Die Eingriffsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Aldenhoven-Linnich West und dort im ungeschützten Außenbereich. Nördlich schließt sich der Geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4.2-3 „Strukturreiches Grünland westlich von Welz“ an. Dabei handelt es sich um eine grünlandgeprägte Fläche mit einzelnen älteren Gehölzen. Am südlichen Ortsrand befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Merzbach und Freialdenhovener Fließ“.



Abb. 2: Blick auf die Planfläche von der Kreisstraße (links im Bild) aus nach Südwesten.

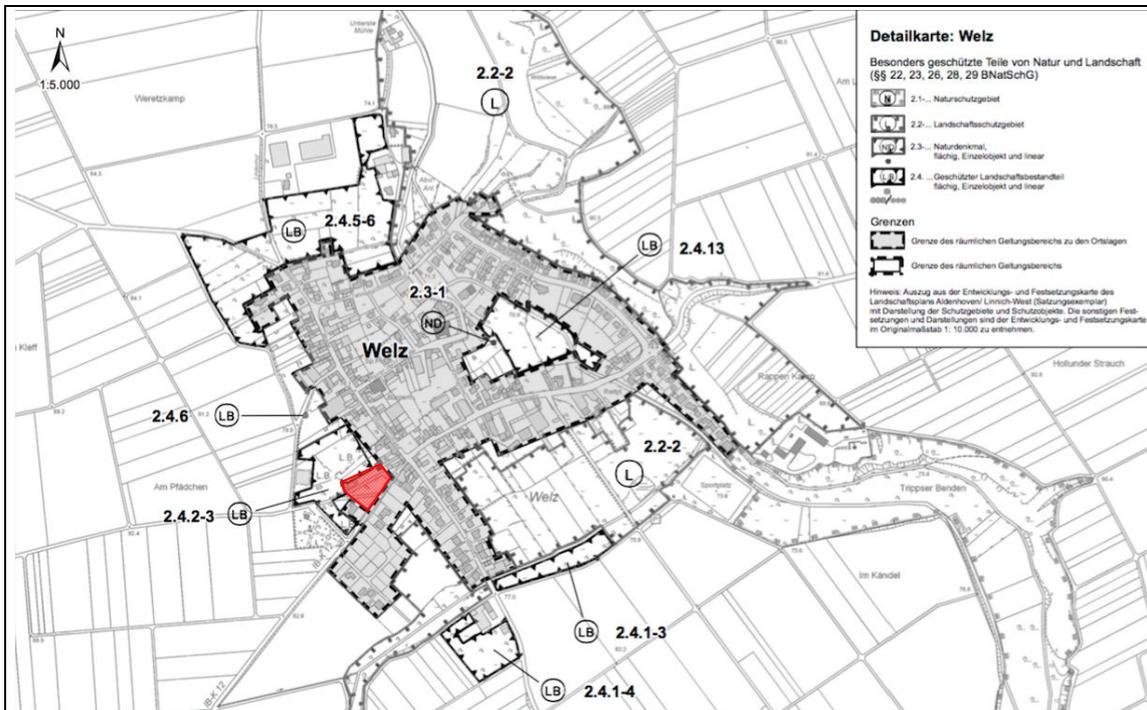


Abb. 3: Detaillkarte des Landschaftsplans Aldenhoven – Linnich West. Plangebiet rot.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ“, das sich etwa 580 m östlich des Gebietes befindet. Weitere Naturschutzgebiete liegen nicht in näherer Umgebung.

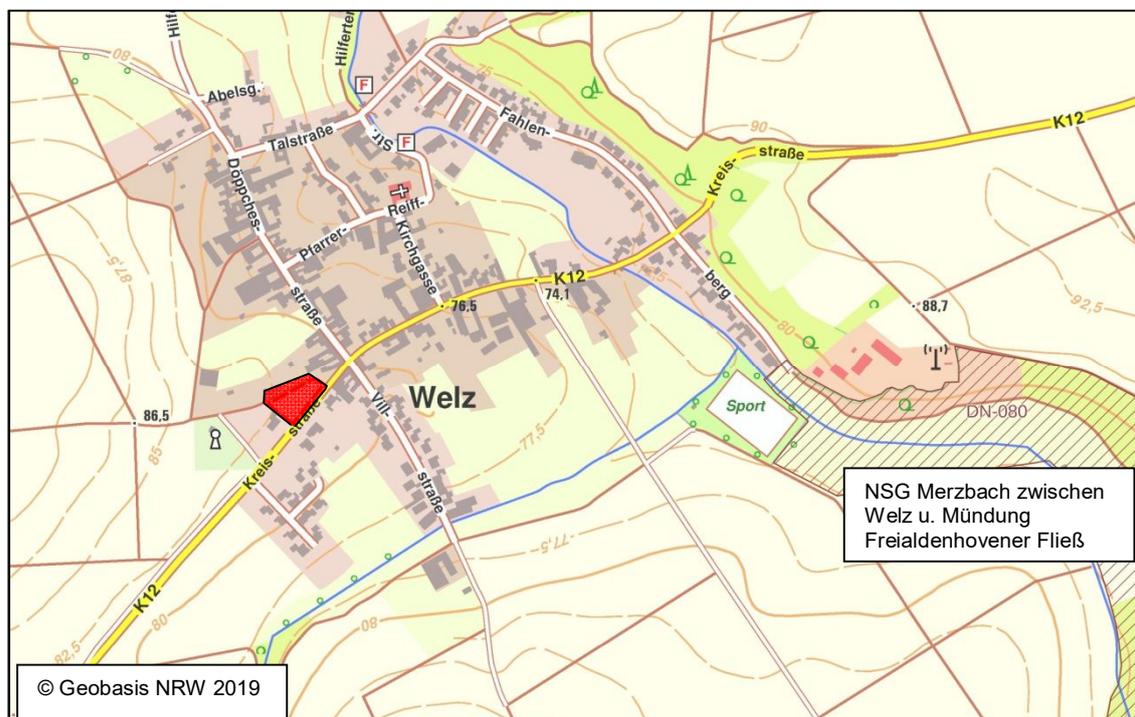


Abb. 4: Naturschutzgebiet (NSG: braun schraffiert) in der Umgebung der Plangebietsfläche (rot).

4. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden zunächst externe Daten des LANUV NRW (FIS, @LINFOS) und Daten zu den umliegenden Schutzgebieten ausgewertet.

4.1 Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW

Das FIS gibt für das Messtischblatt 5003-Quadrant 2 “Linnich” folgende planungsrelevante Arten an (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5003		
Säugetiere		Erhaltungszustand
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.

Tabelle 1: Fortsetzung		
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Für den Quadranten 2 des MTB 5003 sind die Fledermausarten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus genannt. Von diesen Arten kommt die Zwergfledermaus häufig in Siedlungsnähe vor und quartiert in Gebäuden. Ein Vorkommen im Plangebiet ist daher wahrscheinlich.

Die weiteren genannten Arten sind Waldarten, die aber den Luftraum über dem Grünland bejagen könnten. Auch Quartiere in Baumhöhlen sind nicht auszuschließen. Der Biber und der Feldhamster sind für den Quadranten 2 des MTB 5003 gelistet. Beide Arten können ausgeschlossen werden aufgrund fehlender Habitatstrukturen. Dies gilt auch für die wassergebundene Libellenart Asiatische Keiljungfer.

Von den im FIS genannten 39 Vogelarten sind vor allem Arten, die an Wälder oder Gewässer gebunden sind, aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Für Arten der offenen Landschaft, wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wach-

tel ist die Orts(rand)lage des Plangebietes ebenfalls ungeeignet. Arten der Feldgehölze und Gebüsche könnten hingegen im hiesigen Bereich und seinem Umfeld vorkommen.

Von den genannten Greifvogelarten ist v.a. mit Mäusebussard, Turmfalke und Sperber als Nahrungsgast zu rechnen. Für den meist im Wald oder alten Parkanlagen lebenden Waldkauz sind die Bedingungen auf der Planfläche eher ungünstig. Die Waldohreule könnte dagegen in den Gärten des gesamten Siedlungsbereichs geeignete Bedingungen vorfinden. Konkret benötigt die Art alte (Krähen- und Tauben)nester, die meist in älteren Gehölzen angelegt werden. Typische Dorf- bzw. Dorfrandbewohner sind die Eulenarten Steinkauz und Schleiereule, für die durchaus hier ein gutes Potenzial gegeben ist. Im Vorfeld des Verfahrens hat die UNB des Kreises Düren auf einen möglichen Steinkauzlebensraum im Umfeld des Plangebietes hingewiesen. Zudem sind auch Vorkommen der beiden für das MTB genannten Schwalbenarten sowie des Bluthänflings, des Girlitzes, des Feldsperlings und des Stars im hiesigen Ort möglich. Nicht gänzlich auszuschließen ist ein Vorkommen des mittlerweile seltenen Kleinspechtes innerhalb der Gärten der Ortslage.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Die Planfläche gehört nach dem Fundortkataster @LINFOS zur Biotopkatasterfläche „Obstwiesen in Welz, BK-5003-072“, für die es jedoch keine Einträge von planungsrelevanten Tierarten gibt. Auch in den benachbarten Biotopkatasterflächen sind keine planungsrelevanten Tierarten gemeldet.

Etwa 300 m entfernt von der Fläche wurde die Zwergfledermaus als Zufallsfund nachgewiesen. Weitere Fundpunkte gibt es in näherer Umgebung.

4.3 Schutzgebiete

Wie bereits erwähnt liegen in der direkten Umgebung keine Naturschutz- oder FFH-Gebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in etwa 580 m Entfernung. Für dieses NSG „Merzbach zwischen Welz und Mündung Freialdenhovener Fließ“ sind keine planungsrelevanten Arten gemeldet.

Aus den Schutzgebietsdaten ergeben sich keine Hinweise mit Relevanz für das hiesige Verfahren.

4.4 Zusammenfassung der Datenauswertung

Die Datenauswertung hat nur wenige konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im hiesigen Vorhabengebiet ergeben. Insbesondere ist mit dem Vorkommen Gebäude bewohnender Arten, die auf und über der Planfläche jagen, zu rechnen.

Zudem gibt es Hinweise auf ein mögliches Steinkauzvorkommen durch die UNB. Insbesondere letzteres war daher vertiefender zu untersuchen.

5. Aktuelle Steinkauzuntersuchungen im Jahr 2019

Im Jahr 2019 erfolgte nach Hinweisen der UNB des Kreises Düren auf ein mögliches Vorkommen des Steinkauzes eine Kartierung im Plangebiet und seinem Umfeld.

5.1 Untersuchungsmethodik

Die Steinkauz erfassung wurde im März/April 2019 durchgeführt und zwar am Abend des 21.03. unter Einsatz der Klangattrappe und tagsüber am 06.04. und 09.04.2019 auf der Suche nach Spuren des Steinkauzes (Baumhöhlen, Röhre, Gewölle, Kotspueren).

5.2 Ergebnisse der Untersuchung

Bei der im Frühjahr 2019 durchgeführten Kartierung wurde der Steinkauz im Plangebiet erfolgreich nachgewiesen. Die Klangattrappe wurde am 21.03. nordwestlich des Gebiets in Richtung der größeren Grünlandfläche abgespielt. Ein Tier reagierte unmittelbar auf die abgespielte Klangattrappe mit anhaltenden Rufen. Die Rufe kamen zunächst aus Richtung der Döppchesstraße. Entlang dieser Straße stehen ältere Hofanlagen mit offenen Nebengebäuden. Von dort aus flog das Tier als Reaktion auf die Klangattrappe über die Wiese in Richtung Nordwesten und setzte sich in ältere Obstbäumen bzw. ein Gebäude nördlich der Grünlandfläche (s. Abb. 5). Dies dokumentiert klar ein reviermarkierendes Verhalten. Der Nachweis eines besetzten Steinkauzrevieres konnte somit bereits beim ersten Termin geführt werden.

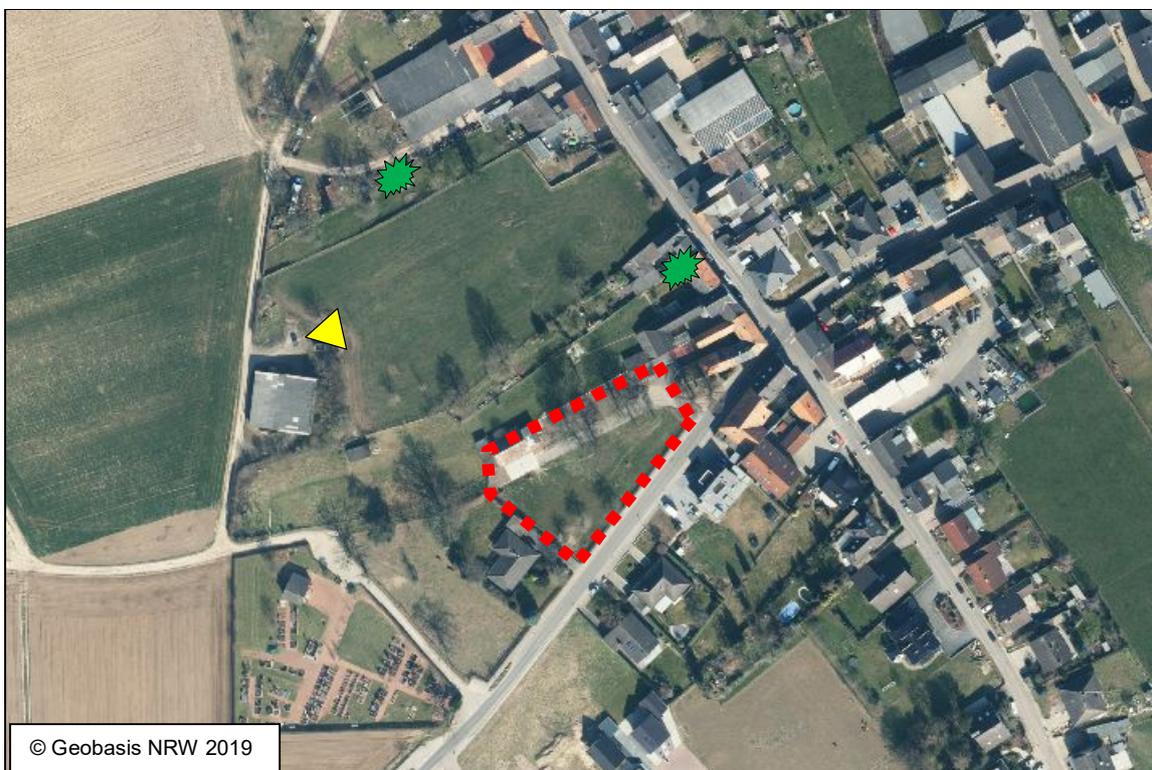


Abb. 5: Antwort des Steinkauzes (gelb: Abspielort der Klangattrappe, grün: Antwort des Steinkauzes)

Bei den Tagesbegehungen konnten der genaue Brutplatz bzw. das Revierzentrum nicht gefunden werden. Im Plangebiet selbst steht unmittelbar an der Kreisstraße ein Baum mit einer Höhle auf Beinhöhe, der keine gute Eignung als Einstand hat. Fledermäuse könnten die Baumhöhle als Quartier nutzen, was sich allerdings bei einer endoskopischen Untersuchung Anfang Juni 2019 aktuell nicht bestätigte. Auf der Fläche wurden auch keinerlei Spuren (Gewölle, Kot) gefunden. Eine Steinkauzniströhre wurde hier und im Umfeld nicht entdeckt. Allerdings waren auch einige der potentiell geeigneten Flächen nicht zugänglich, da entweder die Anwohner nicht vor Ort waren oder die Hofanlagen/Gebäude unbewohnt waren. Gerade in einem der unbewohnten Gebäude dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit das Revierzentrum liegen. Wie der Name Steinkauz sagt, brütet die Art nicht nur in Baumhöhlen (meist von Obstbäumen oder Weiden), sondern auch in Strukturen aus Stein, also Gebäuden. Der vermeintliche Brutplatz wird somit in einem der Gebäude nördlich des Plangebietes vermutet. Das Plangebiet selbst dient jedoch als wichtiges Nahrungshabitat. Durch die Beweidung ist die Fläche kurzrasig und stellt demnach ein ideales Jagdhabitat für den Steinkauz dar. Die weiter nördlich liegenden Flächen wachsen hingegen auf, was die Nahrungssuche, gerade zur Zeit der Jungtieraufzucht, sehr erschwert. Die Planfläche hat somit eine vergleichsweise hohe Bedeutung im Gesamtgefüge.



Abb. 6: Alte Gebäude (hier mit beschädigtem Dach) bieten gute Brutmöglichkeiten für den Steinkauz.

6. Beschreibung der Projektwirkungen

Geplant ist die bauliche Entwicklung des Plangebietes für wohnbauliche Zwecke. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Landesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. anderen planungsrelevanten Arten stationär vorkommen, z.B. quartierende Fledermäuse.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Durch eine neu entstehende Wohnbebauung könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist zu berücksichtigen, dass Wohnbebauung bereits zu drei Seiten der B-Planfläche existiert und es sich um eine Lage entlang der Kreisstraße handelt. Eine Vorbelastung liegt demnach bereits vor.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Es handelt dabei um eine Fläche von etwa 0,3 ha, die allerdings teilweise bereits bebaut ist, so dass etwa 0,2 ha Freifläche verbleiben.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es infolge der Umsetzung des B-Plans zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann.



Abb. 7: Obstbaum mit Baumhöhle.

Ein aktuelles Steinkauzvorkommen auf der Planfläche selbst wurde nicht festgestellt. Allerdings gibt es ein gesichertes Reviervorkommen im Umfeld. Der Brutplatz wird in

Nebengebäuden der nördlich der Planflächen befindlichen Hofanlagen vermutet. Die Planfläche wird als wichtiges Nahrungshabitat eingestuft, da sie als „kurzrasige“ Fläche optimale Jagdbedingungen bietet.

7.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren können v.a. im Zuge der Baufeldfreimachung geschehen. Durch die Nutzung der Fläche als Pferdeweide ist eine Bodenbrut von Vögeln sicher auszuschließen. In den zu entnehmenden Bäumen auf der Fläche brüten hingegen mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht-planungsrelevante Vogelarten. Auch für planungsrelevante Arten wie den Star gibt es hier ein Potenzial und der Star wurde in den Gehölzen des Plangebietes verhört und gesichtet, so dass Brutverdacht besteht. Für den Fall einer Bebauung sollte der Baumbestand daher so weit wie möglich erhalten bleiben. Soweit Bäume nicht erhalten werden können, muss die Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Der Baum mit der Baumhöhle ist vor Entnahme auf möglichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Im Zusammenhang mit der hiesigen Begutachtung geschah dies erstmalig Anfang Juni 2019. Bei der endoskopischen Kontrolle ergaben sich keine Hinweise auf einen aktuellen Fledermausbesatz. Grundsätzlich ist ein solches Quartiervorkommen aber nicht auszuschließen, da die Höhle sehr weit den Stamm hoch reicht und gute Quartiereigenschaften hat. Daher ist eine erneute Kontrolle vor der eigentlichen Entnahme notwendig. Solange sich Tiere in der Baumhöhle befinden, ist eine Entnahme nicht möglich. Hier ist der dauerhafte Ausflug der Tiere abzuwarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs der Wohnbebauung sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung ebenfalls nicht anzunehmen.

7.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine dörflich geprägte Ortsrandlage handelt. Gewissen Störungen ist die Tierwelt somit unterworfen, für die Gewöhnungseffekte eingetreten sind. Auch der Steinkauz gilt als Kulturfolger und meidet demzufolge örtliche Strukturen nicht, wenn sie ansonsten geeignet sind. Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die Art infolge des kleinflächigen, baulichen Weiterentwicklung somit nicht anzunehmen. Dies gilt auch für weitere Arten, die ggf. am hiesigen Ortsrand vorkommen.

7.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aus der direkten Beseitigung von Brutplätzen und Einständen von Vögeln auf der Eingriffsfläche resultieren sowie durch die Beseitigung von Fledermausquartieren. Eine diesbezügliche Bedeutung hat der Gehölzbestand auf der Fläche. Die älteren Bäume könnten Nistplatz sowohl für häufige und ungefährdete Vogelarten sein, aber auch für planungsrelevante Arten wie z.B. den Star. Für letzteren ergab sich aus den Sichtbeobachtungen Brutverdacht. Außerdem besteht ein Potenzial mindestens eines Baumes als Fledermausquartier (siehe Abb. 7). Aktuell ergab die endoskopische Kontrolle zwar keinen Hinweis auf den Besatz. Grundsätzlich ist aber ein gutes Potenzial gegeben.

Es wird daher empfohlen, für den Star und für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen. Hier sind für den Star 7 Nistkästen, entsprechend der Zahl der entfallenden Bäume, und für Fledermäuse als Ersatz für den Baum mit der größeren Baumhöhle 3 Großraumhöhlen aufzuhängen.

Der Verlust von Nahrungshabitaten ist nur dann tatbestandlich, wenn diese eine essenzielle Funktion haben. Der Verlust der Planfläche müsste demnach dazu führen, dass im Umfeld brütende, planungsrelevante Vogelarten ihre Brut nicht mehr adäquat versorgen könnten und somit indirekt die Fortpflanzungsstätte verloren ginge.

Der Steinkauz ist als Bodenjäger stark auf kurzrasige Nahrungshabitate, wie Viehweiden und Streuobstgärten, angewiesen. In hiesigen Fall stellt die Pferdeweide des Plangebietes einen wichtigen Teil des Jagdhabitats des ansässigen Steinkauzes dar. Die weiteren Grünlandflächen nördlich des Plangebiets werden aktuell nicht beweidet, sodass dort die Vegetation höher wachsen kann. In Flächen mit hoher Vegetation werden die Zugriffsmöglichkeit und die Bewegungsmöglichkeit (Laufen) des Steinkauzes deutlich eingeschränkt. Insofern hat die kurzrasige Fläche des Plangebietes für den Steinkauz eine hohe Bedeutung.

Insgesamt sind die Bestände dieser Eulenart, unter anderem durch den Verlust geeigneter Lebensräume, gefährdet. Um eine Betroffenheit des Steinkauzes durch das Bauvorhaben/die Umsetzung des B-Plans zu vermeiden sind daher geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu treffen. Nur mithilfe der Ergreifung geeigneter Maßnahmen ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Steinkauz gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

Hierzu steht eine Fläche am nordwestlichen Rand von Linnich-Welz zur Verfügung (Gemarkung Welz, Flur 1, Flurstück 63). Mit 0,174 ha ist sie fast so groß, wie die Eingriffsfläche. Es handelt sich um eine Wiese, die am Rande mit z.T. alten Gehölzen (insbesondere Eichen und Eschen) bestanden ist.

Für den Steinkauz ist es wichtig, dass die Fläche (zumindest) zwischen März und Juli kurz gehalten wird (Mahd oder extensive Beweidung). Auf der Fläche sind zudem 10 Obstgehölze einzubringen. Zum Schutz der Obstbäume sind diese mit eingezäuntem Dreibock vor Verbiss zu schützen.

In den alten Baumbestand am Rande der Fläche ist zudem eine Steinkauzröhre einzubringen. Geeignete waagerechte Äste befinden sich in einer Esche und in einer Eiche. Entsprechende Festsetzungen sind im B-Plan zu treffen.

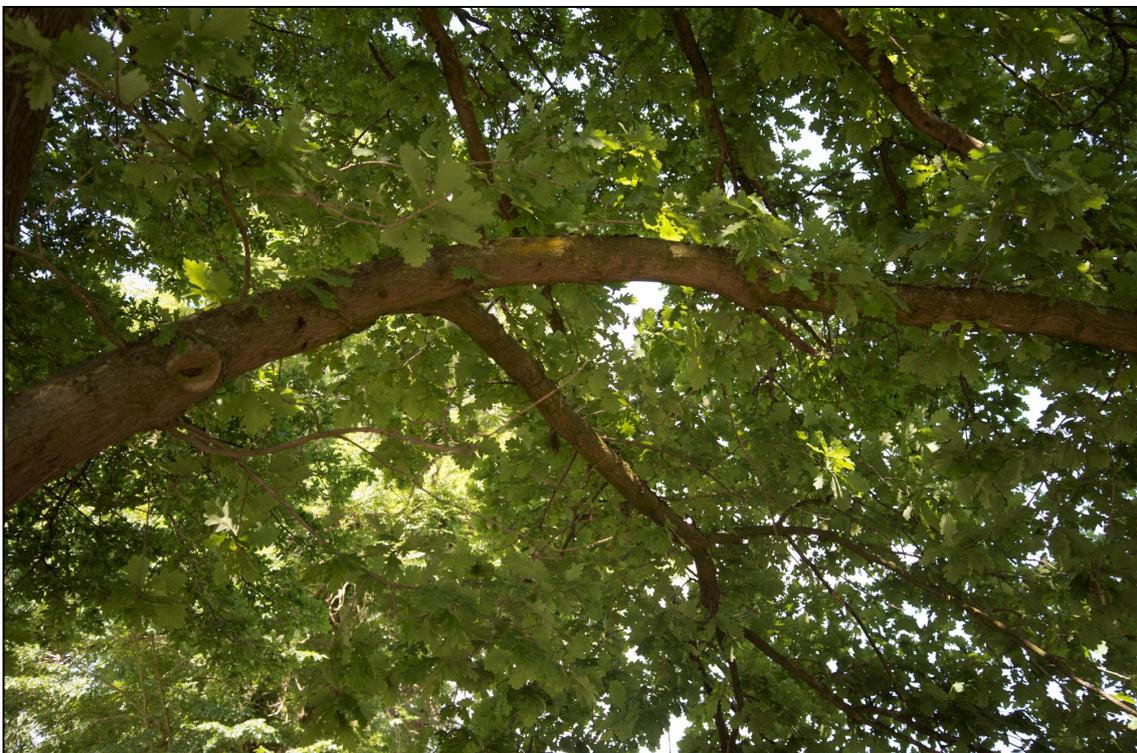


Abb. 8/9: Als CEF-Maßnahmenfläche geeignete Wiese im Nordwesten von Welz (oben). Eiche mit geeignetem Seitenast für eine Steinkauzröhre (unten).



Abb. 10/11: Lage der Eingriffsfläche und der Fläche der CEF-Maßnahme (oben) und Detail mit den Ersatzpflanzungen (10 Obstbäume = grün) und möglichen Standorten für eine Steinkauzröhre (rot)

In diese Fläche sind zudem 7 Staren-Nistkästen und 3 Fledermausgroßraumhöhlen einzubringen. Auch dies ist mittels Festsetzung zu sichern. Die Maßnahmen müssen mit Beginn der Bauarbeiten im Plangebiet fertiggestellt sein. Diese mit den Vorhabenträgern/Grundstückseigentümern abgestimmten, planexternen Maßnahmen sind in geeigneter Weise verbindlich abzusichern.

8. Zusammenfassung

Im Frühjahr 2019 wurde das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung zur Aufstellung eines Bebauungsplans in Linnich-Welz beauftragt. Aufgrund von Hinweisen durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren wurde insbesondere überprüft, ob es ein aktuelles Steinkauzbrutvorkommen am hiesigen Ortsrand gibt. Dies ist der Fall. Dem Plangebiet kommt innerhalb des Steinkauzrevieres eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Darüber hinaus besteht für die Fläche mit ihrem Gehölzbestand Brutverdacht für die planungsrelevante Art Star. Die Gehölze haben zudem ein gutes Potenzial als Quartier für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse.

Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann vorwiegend durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Insbesondere der Gehölzbestand ist außerhalb der Brutzeit, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, zu entnehmen. Für Fledermäuse ist in einem Baum vorab eine Quartierkontrolle durchzuführen. Eine erste Untersuchung Anfang Juni 2019 mittels Endoskop ergab keinen Befund. Grundsätzlich ist die Baumhöhle aber fledermaustauglich. Daher ist eine erneute Kontrolle vor der eigentlichen Entnahme notwendig. Solange sich Tiere in der Baumhöhle befinden, ist eine Entnahme nicht möglich. Hier ist der dauerhafte Ausflug der Tiere abzuwarten.

Mit erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hingegen nicht zu rechnen.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind mehrere Maßnahmen notwendig. Hierzu steht eine Fläche in der Gemarkung Welz, Flur 1, Flurstück 63 am nordwestlichen Rand von Welz zur Verfügung. Für die ca. 0,174 ha große Grünlandfläche sind folgende Festsetzungen zu treffen:

- Mahd oder extensive Beweidung mindestens zwischen März und Juli eines Jahres.
- Pflanzung von 10 Obstgehölzen. Baumschutz mittels eingezäuntem Dreibock.
- Einbringung einer Steinkauzröhre in den randlichen, alten Gehölzbestand (geeignet sind eine Esche oder eine Eiche).
- Einbringung von 7 Nistkästen für die planungsrelevante Art Star.
- Einbringung von 3 Großraumfledermaushöhlen.

Die Flächen/Maßnahmen sind mit dem Vorhabenträger/Grundstückeigentümer abgestimmt. Mit Hilfe dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Stolberg, 12.08.2019



(Hartmut Fehr)